

# Kindertagesstätte Regenbogen

Kindertagesstätte „Regenbogen“ – Goethestraße 22  
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

## **Hygieneplan (nach §36 IfSG)**

### **inklusive Infektionsschutzkonzept**

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO  
in der jeweils gültigen Fassung)

### **für die Kindertageseinrichtung**

**Kita Regenbogen**

**Goethestraße 22**

**07987 Mohlsdorf**

**gemäß den Festlegungen und Empfehlungen**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Familie und Frauen**

**sowie**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

**zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertagesein-  
richtungen und Kindertagespflege**

**Stand vom: 15.10.2021**

## Inhalt

1	Einführung.....	3
2	Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team).....	3
3	Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen .....	4
3.1	Betretungsverbote.....	4
3.2	Verhalten bei Auftreten von Symptomen.....	4
4	Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht .....	5
4.1	Meldepflicht.....	5
4.2	Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement).....	5
5	Umsetzung der Maßnahmen in der Basisphase.....	6
6	Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 1 .....	8
6.1	Eingeschränkter Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen .....	8
6.2	Eingewöhnungen .....	8
6.3	Frühförderung .....	8
6.4	Praktikum im Kindergarten .....	8
7	Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 3.....	9
7.1	Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen.....	9
7.1.1	Räumliche Voraussetzungen.....	9
7.1.2	Personal .....	12
7.1.3	Bringen und Holen der Kinder.....	12
7.1.4	Eingewöhnungen.....	12
7.1.5	Frühförderung.....	12
7.1.6	Praktikum im Kindergarten .....	12
7.2	Umsetzung der hygienischen Standards .....	12
8	Umsetzung der Maßnahmen in der „Situationsphase“ .....	13

# 1 Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Das örtliche Gesundheitsamt hat die Befugnis aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Angebote teilweise oder ganz zu untersagen.

Unbeschadet der Kompetenzen der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde kann das Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde zeitlich befristete regionale oder landesweite Ge- und Verbote anordnen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb in den Einrichtungen weitestmöglich aufrechtzuerhalten.

Diese Anordnungen sind befristet. Die Befristung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann verlängert werden.

Die aktuell jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und die aktuellen Vorgaben des Ministeriums werden alle 4 Wochen in diesem Hygieneplan eingefügt.

Unter den einzelnen Kapiteln sind die Maßnahmen beschrieben, die diesen Anordnungen entsprechen.

Der Träger und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die Meldung von bestätigten Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

## 2 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans.<sup>1</sup> Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kindergarten-Leitung hat zu ihrer Unterstützung ein Hygiene-Team/ Infektionsschutz-Team benannt. (*Corona-Hygiene-Team – C. Seidel, M. Geyer, B. Kürth, S. Mucke, P. Wächter*).

---

<sup>1</sup> Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen unter Punkt 2. (Link: [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/empfehlungen/rhpl-kita-th\\_rendfassung\\_august\\_2011.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/empfehlungen/rhpl-kita-th_rendfassung_august_2011.pdf), gesichtet 24.09.2021).

## 3 Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

### 3.1 Betretungsverbote

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden oder aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person unter Quarantäne stehen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Ein Betretungsverbot gilt auch für Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Die konkreten Symptome werden vom Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt und in der Allgemeinverfügung veröffentlicht.

Das Betreten der Einrichtung ist wieder erlaubt für

- Bei Kontaktpersonen nach Beendigung der durch das Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne
- positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen nach frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit. Beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,

Personen, die Erkältungssymptome hatten, dürfen die Einrichtungen wieder betreten:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; oder
- nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
- nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

### 3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit erlaubt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

## 4 Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

### 4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der Einrichtung hat, wird die Leitung dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die per PCR-Test bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“

### 4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung der jeweiligen Stufe, diese wird im Gruppenbuch vermerkt
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals, diese steht im Dienstplan und im Stundenbuch
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringenden Personen, die die Einrichtung länger als 10 Minuten betreten (*Anlage 5a – Dokumentation Kontakte abholberechtigte Personen; Anlage 5b – tägliche Dokumentation abholberechtigte Personen*)
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten (*Anlage 5c – Dokumentation einrichtungsfremde Personen*)

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten (*Anlage 2 – Belehrung Team*)
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung (*Anlage 4b –Musterformular\_Elternerklärung\_P\_15\_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSpVO*)

## 5 Umsetzung der Maßnahmen in der Basisphase

Grundsätzlich gelten in der Basisphase die Festlegungen der Einrichtungskonzeption. Dies gilt insbesondere für:

- die Struktur der Gruppen – Stammgruppen/ gruppenübergreifendes Arbeiten im Früh- und Spätdienst/ Regenbogentag/ offene Spielzeiten
- die Nutzung der Funktions-/Räume, Sanitärbereiche und des Freigeländes- gemeinsame Benutzung des Sanitätsbereichs Gruppen 1 und 2, sowie Gruppen 5 und 6; gemeinsame Nutzung Turnhalle ebenso gemeinsame Nutzung Freigelände. Am Regenbogentag werden die Räume von 9.00- 11.00 Uhr ebenfalls gemeinsam genutzt.
- die Gestaltung der Mahlzeiten und der Ruhephase: Die Mahlzeiten und Ruhephasen finden in den jeweiligen Stammgruppen statt. Die Tischordnung und auch die Anordnung der Matratzen werden festgelegt.
- Das Zähneputzen findet vorerst nur in der Gruppe der Schulanfänger nach Absprache mit den Erzieherinnen statt.

Die Öffnungszeit entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:  
Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mindestens 10 Stunden).

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Basisphase weiterhin folgende Festlegungen:

- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung und des Kindergartengeländes dazu verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, FFP2; Schutzmaske ohne Ausatemventil) zu tragen.
- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Mülleimer mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt. Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Absprachen im Team/Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt mit Belehrung zur Hygiene statt.

- Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird.
- Die Wagenräume, Fahrradständer und Parkplätze sind mit Markierungen so versehen, dass die Abstände gewährleistet werden. Die Eltern werden zur Einhaltung sensibilisiert.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt.
- Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung belehrt die Personensorgeberechtigten über die Betreuungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise und dokumentiert dies. Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Belehrung abzugeben. Die Erklärung muss jeweils zu den Stichtagen 15. Oktober 2021 und 15. Januar 2022 erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

**(Anlage 4b –Musterformular\_Elternerklärung\_P\_15\_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSpVO)**

## 6 Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 1

### 6.1 Eingeschränkter Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen

Entsprechend der Allgemeinverfügung des TMBJS und den regionalen Vorgaben mit Eintreten einer Warnstufe erhalten Eltern und einrichtungsfremde Personen nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr.1 oder Nr. 2 KiJuSSpVO genügt. (= Umsetzung der 3G-Regel)

Diese Regelung gilt nicht:

- solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet
- oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt

Die Eltern wurden über diese Regelung schriftlich belehrt.

Einrichtungsfremde Personen melden sich bei der Leitung und füllen das Formular „Verbindliche Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand einrichtungsfremder Personen gemäß § 9 Abs 4 ThürSARS-CoV-KiJuSSp-Vo“ aus.

*Anlage 5c - Musterformular\_Einrichtungsfremde\_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO*

### 6.2 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein körperlicher Kontakt zwischen den Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert. Die 3G-Regel (siehe oben) findet Anwendung, solange die Begleitung der Bezugsperson länger als 10 Minuten dauert.

### 6.3 Frühförderung

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert. Die 3G-Regel (siehe oben) findet Anwendung, wenn der Besuch in der Einrichtung länger als 10 Minuten dauert.

### 6.4 Praktikum im Kindergarten

Das Ausüben von Praktikas ist gestattet. Mit Eintreten der Warnstufe 1 haben Praktikanten nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände, nachdem am ersten Tag des Praktikums die 3G-Regel geprüft und der entsprechende Nachweis vorgelegt wurde.



## 7 Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 3

### 7.1 Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen

Entsprechend der Allgemeinverfügung des TMBJS erfolgt die Betreuung der Kinder in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch auf die Betreuungszeit ist eingeschränkt. Durch die strikte Trennung der Gruppen können wir nicht die volle Öffnungszeit gewährleisten.

Die Betreuung findet in der Zeit von 6.30 Uhr, bzw 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (im Einzelfall bis 16.30 Uhr) statt.

**Festlegung:** Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten, haben wir unsere Gruppen wie folgt aufgeteilt:

Die Einteilung der Gruppen erfolgt nach folgender Zuordnung:

Gruppe 1	Gruppen- und Schlafräum, Garderobe im Gang
Gruppe 2	Gruppen- und Schlafräum, Garderobe im Raum
Gruppe 3	Gruppenraum, Garderobe im Gang
Gruppe 4	Gruppenraum und Spielflur
Gruppe 5	Gruppenraum und Spielflur
Gruppe 6	Gruppenraum, Bewegungsraum, Schlafräum
Mit jeweils getrennte Garderoben.	

#### 7.1.1 Räumliche Voraussetzungen

**Festlegung:** Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung. Damit wird eine strikte Trennung der Gruppen ermöglicht.

Gruppe	Erzieher	Öffnungszeit	Anzahl der Kinder	Raum/ qm <sup>2</sup>
1 basal	- 3 Erzieher*innen	7.30-15.30 Uhr	10	Gruppenraum 1 32, 25 qm <sup>2</sup> Schlafräum 24, 85qm <sup>2</sup> – 57, 1
2 basal	- 3 Erzieher*innen	7.00-16.00 Uhr	12 Ü3 - 5 U3 - 7	Gruppenraum 2 37,45 qm <sup>2</sup> Schlafräum 24,89 qm <sup>2</sup>  62,34 qm <sup>2</sup>
3 basal	- 2 Erzieher*innen	7.30-16.00 Uhr	10 Ü3 – 4 U3 - 6	Gruppenraum 3  49, 57 qm <sup>2</sup>
4 elementar	- 3 Erzieher*innen	7.00-16.00 Uhr	11	Gruppenraum 4 45, 49qm <sup>2</sup> Bewegungsgang 1 24 qm <sup>2</sup>  69,49 qm <sup>2</sup>

5 elementar	- 3 Erzieher*innen	7.00-16.00 Uhr	16	Gruppenraum 5 43,01 qm <sup>2</sup> Bewegungsgang 2 20 qm <sup>2</sup>  63,01 qm <sup>2</sup>
6 elementar	- 4 Erzieher*innen	6.30-16.30 Uhr	26	Gruppenraum 6 48,88 qm <sup>2</sup> Schlafraum 18,23 qm <sup>2</sup> Bewegungsraum 30,25 qm <sup>2</sup>  97,36 qm <sup>2</sup>

### Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

### Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlichen Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird alle 14 Tage bei mindestens 60 Grad gereinigt.

### Sanitärräume

Die Sanitärräume werden von mehreren Gruppen genutzt. Die Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen werden strikt durch den folgenden Zeitplan vermieden:

Die Gruppen 3 und 4 haben jeweils ein eigenes Bad. Die Gruppen 1 und 2 sowie die Gruppen 5 und 6 nutzen jeweils gemeinsam einen Sanitärraum.

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 5	Gruppe 6
7.30 Uhr	7.50 Uhr	7.30 Uhr	7.10 Uhr
9.10 Uhr	8.45 Uhr	8.45 Uhr	8.30 Uhr
Spontane Nutzungen mit Protokoll		Spontane Nutzungen mit Protokoll	
11.20 Uhr	11.35 Uhr	11.30 Uhr	11.45 Uhr
12.00 Uhr	12.30 Uhr	12.10 Uhr	12.20 Uhr
14.00 Uhr	14.30 Uhr	12.30 Uhr	12.40 Uhr
15.15 Uhr	15.30 Uhr	14.15 Uhr	14.30 Uhr
		15.15 Uhr	15.30 Uhr

Die Waschbecken und Toiletten sind konkret einzelnen Gruppen zugewiesen (gekennzeichnet mit Symbolen der jeweiligen Gruppen). Bei spontan notwendiger Nutzung wird gewährleistet, dass möglichst kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist.

### Flure/ Eingänge

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Hierzu sind Markierungen angebracht. Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringe-Situation erfolgt wie im Kapitel „Bringen und Holen der Kinder“ beschrieben. Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt. Insbesondere die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen wird durch konkrete Absprachen strikt vermieden. Die Eingänge der Einrichtung sind den Gruppen wie folgt zugeordnet:

Gruppen 1,2 und 3 haben jeweils einen eigenen Seiteneingang. Die Eltern begleiten mit MNB ihr Kind bis an diese Türen und holen es da auch wieder ab.

Kinder aus Gruppen 4,5 und 6 gehen durch die breite Eingangstür selbstständig in ihre jeweilige Gruppe oder werden im Bedarf von ihrer/m Erzieher/in begleitet. Die Eltern betreten das Haus nur im Notfall (MNB).

### **Freigelände**

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

Basaler Bereich:

- Bereich 1 - Wiese und Schaukel
- Bereich 2 - Sand
- Bereich 3 - Rollerbahn (nachmittags geschlossen, da Durchgang für Eltern)
- Rotierender Plan – 3 gekennzeichnete, abgetrennte Gartenbereiche
- Wochentag  
Montag: Gruppe 2 Wiese, Gruppe 1 und 3 Gartenbereiche  
Dienstag: Gruppe 3 Wiese, Gruppe 1 und 2 Gartenbereiche  
Mittwoch: Gruppe 1 Wiese, Gruppe 2 und 3 Gartenbereiche

Elementarer Bereich:

- Bereich 1 - Wiese und Vogelnechtschaukel
- Bereich 2 - Sand und Rutsche
- Bereich 3 - Rollerbahn
- Mit abgegrenzten und markiertem Weg – Abholsituation
- Rotierende Zeiten:  
Zeit A) 7.00 -8.30  
Zeit B) 8.30 – 10.15  
Zeit C) 10.30 – 11.30
  
- Möglichkeiten Nutzung Wald (2 Flurstücke, getrennte Startzeiten)  
Nutzung Wiese (Mühlberg)
- 3 verschiedene Gartenbereiche

Nachmittags Freigelände:

- Basaler Bereich: Nur Nutzung sind der Bereich Wiese und Sand möglich
- Elementarer Bereich, Zeitversetzte Nutzung Garten:
  - 15.00 Gruppe 5
  - 15.30 Gruppe 6
  - 16.00 Gruppe 4

Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge.

### **Umgebung der Einrichtung**

Die Wagenräume, Fahrradständer und Parkplätze sind mit Markierungen so versehen, dass die Abstände gewährleistet werden. Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.

### **7.1.2 Personal**

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKigaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen. Die Zuordnung des Personals nach festen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

### **7.1.3 Bringen und Holen der Kinder**

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppen auf bestimmte Eingänge festgelegt (s. Punkt 7.1 – Flure und Gänge). Die Eltern sind schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot zu achten.

### **7.1.4 Eingewöhnungen**

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein körperlicher Kontakt zwischen den Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert. Die 3G-Regel (siehe oben) findet Anwendung, solange die Begleitung der Bezugsperson länger als 10 Minuten dauert.

### **7.1.5 Frühförderung**

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert. Die 3G-Regel (siehe oben) findet Anwendung, wenn der Besuch in der Einrichtung länger als 10 Minuten dauert.

### **7.1.6 Praktikum im Kindergarten**

Das Ausüben von Praktikas ist gestattet. Auf Anordnung des TMBJS mit Eintreten der definierten Warnstufe Praktikanten nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände nachdem mit Eintritt des Praktikums am ersten Tag entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr.1 oder Nr. 2 KiJuSSpVO genügt

## **7.2 Umsetzung der hygienischen Standards**

Zu beachtende zusätzliche Maßnahmen für alle Beschäftigten der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.

- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Beruhigungssauger etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt. (oder) Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Absprachen im Team, Dienstberatungen und Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand und mit einer qualifizierten Gesichtsmaske absolviert.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand mit einer qualifizierten Gesichtsmaske organisiert.

## 8 Umsetzung der Maßnahmen in der „Situationsphase“ (entspricht den Anforderungen des § 6 Absatz 2 ThürSARs-CoV-2-KiJuSSp)

Tritt bei einer Person, die den Kindergarten länger als 10 min betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, entscheidet über die Testung weiterer dort betreuter oder anwesender Personen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zuständige Gesundheitsbehörde.

Deshalb meldet der Träger die Infektionen als „Besonderes Vorkommnis Covid“ an das Jugendamt und das TMBJS

E-Mail: [BesInfo@tmbjs.thueringen.de](mailto:BesInfo@tmbjs.thueringen.de)  
 Telefon: **0361/ 57 3411 115**

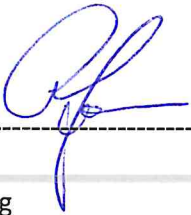
Tritt bei einer Person, die den Kindergarten länger als 10 min betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und sind keine anderweitigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4, der obersten Gesundheitsbehörde oder des Ministeriums getroffen, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Weitergabe der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an einen Dritten innerhalb der Einrichtung oder des Angebotes wahrscheinlich war. Wird dies bejaht, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, inwieweit zusätzlich zu den von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen weitere Maßnahmen geeignet sind, um in der konkreten

Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, und ergreift diese Maßnahmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen werden auf Personen beschränkt, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und werden so gestaltet, dass der Betrieb weitestmöglich aufrechterhalten wird. Die Maßnahmen werden so lange umgesetzt, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vorliegt. Die Maßnahmen können kumulativ oder alternativ erfolgen.

Alle weiteren Maßnahmen gelten wie oben beschrieben:

- Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen mit 3G-Regel
- die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen,
- die in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut werden (Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich)
- Ausflüge der festen Gruppe sind möglich,
- die feste Zuweisung eines separaten, eigenen Raumes,
- die Untersagung des Wechsels der fest zugewiesenen Räume,
- die strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen.

Die 3G-Regel gilt nicht für das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt; insbesondere ist für längere Gespräche und Beratungen die ständige Wahrung des Mindestabstandes zu gewährleisten.

  
-----  
Seidel  
KitaE-Leitung

  
-----  
Kenntnisnahme und Bestätigung  
Pampel - Bürgermeisterin

14.10.2021



## Erklärung zur Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Zur Vorlage in der Einrichtung gemäß § 15 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

### Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung:	Kita Regenbogen Goethestraße 22 07987 Mohlsdorf
-------------------------------------	---

### Betreutes Kind

Name, Vorname(n):		Geburtsdatum:	
Gruppe:			

### Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigte(n)

Name, Vorname(n):		
Wohnanschrift		
Telefonnummer(n)		

Name, Vorname(n):		
Wohnanschrift		
Telefonnummer(n)		

### Ich/Wir erkläre/n zum Infektionsschutz- und Hygienekonzept der Einrichtung:

- Die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Einrichtung sind mir/uns bekannt.
- Ich habe/wir haben diese zur Kenntnis genommen.
- Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, diese zu beachten.



Insbesondere wurde ich/wurden wir darauf hingewiesen, dass Personen, die Erkältungssymptome hatten, die Einrichtungen erst wieder betreten dürfen:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; oder
- nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
- nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

### **Verpflichtungserklärung**

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns insbesondere bei Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (vgl. hierzu die jeweils aktuellen Konkretisierungen in der Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung unter <https://bildung.thueringen.de/corona/>) dem zu betreuenden Kind oder einer anderen im Hausstand lebenden Person umgehend die Einrichtung zu informieren und die Einrichtung nicht zu betreten.

### **Datenschutzhinweis**

Im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung werden die Daten an die zuständige Behörde weitergegeben.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte

# Kindertagesstätte Regenbogen

Kindertagesstätte „Regenbogen“ – Goethestraße 22  
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Anlage 5a

Kindergarten Regenbogen  
Goethestraße 22  
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

## Dokumentation der abholberechtigten Personen im Rahmen des Kontaktmanagements unter Pandemiebedingungen

Folgende Personen sind berechtigt unser Kind:  
in den Kindergarten zu bringen und abzuholen.

Mutter

Vater

Name:

Anschrift:

Tel. privat:

Tel. dienstlich:

Wer ist im Notfall zuerst zu informieren:

Telefon:

Telefon:

### **Datenschutz**

Ich bin darüber informiert worden, dass diese Daten zur Erreichbarkeit an das zuständige Gesundheitsamt im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung weitergeleitet werden und erkläre mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die korrekte Angabe der Daten.

Zur Abholung berechtigte Personen:

Telefonnummer:

Unterschrift

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte



## Verbindliche Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand einrichtungsfremder Personen gemäß § 9 Abs. 4 und § 15 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

### Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Name und Anschrift der Einrichtung/ Kindertagespflege:	Kita Regenbogen Goethestraße 22 07987 Mohlsdorf
---	---

### Erreichbarkeit der einrichtungsfremden Person

Name, Vorname:		
Wohnanschrift:		
Telefonnummer(n):		

### Erklärung zum Gesundheitszustand

- Hiermit wird bestätigt, dass ich
- keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts aufweise (vgl. die jeweils aktuelle Konkretisierung auf der [Homepage des TMBJS](#) in der Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung unter Nr. 2) bzw. innerhalb der letzten fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die Einrichtung erst wieder betrete oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs,
  - für mich keine Quarantäneanordnung aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person vorliegt oder eine Absonderungspflicht besteht,
  - ich die Einrichtung im Falle einer positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgten Testung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit die Einrichtung wieder betrete und im Falle eines positiven Antigenschnelltests einen Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann.

### Datenschutzhinweis

Im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung werden die Daten an das zuständige Gesundheitsamt weiter gegeben<sup>1</sup>.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der einrichtungsfremden Person

<sup>1</sup> Umgang mit Ihren Daten: - 4 Wochen Aufbewahrung  
- Schutz vor unberechtigter Kenntnisnahme  
- Nutzung ausschließlich für infektionsschutzrechtlichen Zwecke  
- Übermittlung an zuständige Gesundheitsamt (nur bei Aufforderung durch das Gesundheitsamt!)  
- datenschutzgerechte Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der 4-Wochen-Frist